

Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche (min. 16 Jahre alt) unter 18 Jahren nur bis 24:00 Uhr auf Partys aufhalten. Mit der nachfolgenden Vollmacht können die Eltern des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf der Party nach 24:00 Uhr ermöglichen. Diese Vollmacht muss vom Jugendlichen mitgeführt werden. Der Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls auf der Party befinden.
Des weiteren muss eine **Kopie des Personalausweises eines Elternteils** vorliegen.

Vollmacht

Die Eltern / Elternteil (**hier Name der Eltern eintragen**)

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

überträgt gem. §2 Abs.2 Nr. 2 JuSchG die Aufgaben der Personenfürsorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter (**hier Name des Jugendlichen eintragen**)

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthalts auf der

Faschingsfete in Schneverdingen am 18. Februar 2006

auf nachgenannte erziehungsbeauftragte Person
(**hier Name der Aufsichtsperson eintragen**)

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Datum u. Unterschrift Eltern /Elternteil

Datum / Unterschrift Aufsichtsperson
(Personensorgeberechtigte/r) (Erziehungsbeauftragte/r)